

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

A 067/2012 (FD)

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Besteuerung von Grundstücksgewinnen bei Landwirten - Beibehalten der bisherigen Praxis (13.06.2012)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Steuergesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, dass die bisherige Praxis der Besteuerung von Grundstücksgewinnen bei Landwirten weiterhin angewendet wird.

Als Übergangsmassnahme sind bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung sämtliche Besteuerungen von Liegenschaftsverkäufen aus dem Geschäftsvermögen nach der bis Ende 2011 angewandten Praxis zu behandeln oder aufzuschieben.

*Begründung (13.06.2012): schriftlich.*

Der Kanton Solothurn kennt bei der Besteuerung der Grundstücksgewinne das dualistische System. Grundstücke im Privatvermögen unterliegen der Grundstücksgewinnsteuer, Grundstücke im Geschäftsvermögen unterliegen der Einkommens-, bzw. der Gewinnsteuer. Befand sich bisher ein Grundstück im Besitz eines Landwirts, wurde ein Erlös über dem Buchwert nur soweit als Einkommen besteuert, wie dies den wiedereingebrachten Abschreibungen entsprach. Übersteigt der Erlös die wiedereingebrachten Abschreibungen wurde dieser Erlös als Grundstücksgewinn besteuert. Diese Besteuerung entspricht der Logik der Steuergerechtigkeit: wiedereingebrachte Abschreibungen sind in der Vergangenheit nicht versteuerte Einkommen, was darüber hinaus geht, ist realisierter Gewinn. Diese Praxis stützt sich auf Art. 18 Abs. 4 DBG.

Das Bundesgericht hat im Dezember 2011 in einem Fall aus dem Kanton Aargau entschieden, dass sowohl die wiedereingebrachten Abschreibungen als auch ein allfälliger Grundstücksgewinn als Einkommen zu versteuern seien. Durch diesen Bundesgerichtsentscheid werden Landwirte massiv benachteiligt: sie haben keine Möglichkeit, Grundstücke als Privatvermögen zu bezeichnen, da sämtliche Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden und der gesamte, den Buchwert übersteigende Erlös einkommenswirksam ist und somit mit einer hohen Progression besteuert wird. Die betroffenen Eigentümer können darüber hinaus keinen Besitzdauerabzug geltend machen. Die Steuer wird nicht nur fällig, wenn ein Grundstück veräussert wird, sondern auch dann, wenn eine Überführung vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen stattfindet. Also auch, wenn nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein Landwirt in seiner Liegenschaft wohnen bleibt, muss er eine Aufwertung auf den Verkehrswert als Einkommen versteuern.

Mit dem Entscheid vom Dezember 2011 hat das Bundesgericht eine massive Ausdehnung des Steuersubstrats des Bundes vorgenommen.

Die durch das Bundesgericht vorgenommene Änderung der Besteuerung hat für die Landwirtschaft gravierende Auswirkungen. Bauern, die ihren Betrieb altershalber oder aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben, werden mit massiven Steuerforderungen wegen buchhalterischen Liquidationsgewinnen konfrontiert. Auch bei einem Verkauf von Bauland wird nahezu der gesamte Erlös als Steuer abgeführt. Dies führt unweigerlich dazu, dass Bauern sich nicht mehr leisten können, Bauland zu verkaufen. Die entsprechenden Auswirkungen auf die Raumplanung sind absehbar: eingezontes Bauland ist nicht mehr verfügbar, der Druck nach Neueinzonungen und einer Zersiedelung nimmt massiv zu.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Beat Loosli, 3. Yves Derendinger, Alexander Kohli, Beat Käch, Claude Belart, Beat Wildi, Karin Büttler, Verena Enzler, Enzo Cessotto, Andreas Schibli, Rosmarie Heiniger, Heiner Studer, Hans Büttiker, Remo Ankli, Marianne Meister, Kuno Tschumi, Annikäthi Schluop-Bieri, Verena Meyer, Hubert Bläsi (20)